



Vf. 59-IV-97

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluß

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

der M. Verlagsgesellschaft mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. F.

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt A.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Thomas Pfeiffer, die Richter Klaus Budewig, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, die Richterin Hannelore Leuthold sowie die Richter Hans v.Mangoldt, Siegfried Reich, Hans-Peter Schneider und Hans-Heinrich Trute

am 9. März 2000

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird hinsichtlich der Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs verworfen.

Im übrigen wird die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen.

Gründe:

I.

1. Die am 23. Dezember 1997 eingegangene Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen ein der Beschwerdeführerin am 24. November 1997 zugestelltes Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 13. November 1997, mit dem sie verurteilt wurde, die Verbreitung einer Äußerung zu unterlassen.

In der von der Beschwerdeführerin verlegten D. M. vom 8. Oktober 1996 erschien auf Seite 8 unter der Überschrift: "Bei Tempo 80 stürzte das Opfer aus dem Auto" ein Beitrag über den Kläger des Ausgangsverfahrens. Der Bericht hatte folgenden Wortlaut:

"L. - Er verdankte seine Freiheit einem schlimmen Justizirrtum: P. (24). Im Mai 1994 wurde er von der 2. Strafkammer des Leipziger Landgerichts freigesprochen, den Sprecher der C. Hausbesetzer-Szene, 'T.' T. (21), erschossen zu haben. Knapp zwei Jahre später deckte die 1. Strafkammer im 'T.'-Revisionsprozeß gegen den Hautarzt Prof. H. die Panne der Richterkollegen auf und überführte den Deutsch-Italiener als Schützen. Doch da war es zu spät. Der Bundesgerichtshof hatte das Urteil im Fall P. schon für rechtskräftig erklärt. Der vom Berliner Star-Anwalt E. ... verteidigte Halbweltler blieb auf freiem Fuß (M. berichtete).

Gestern saß der im Milieu gefürchtete Ganove schon wieder auf der Anklagebank. Der Vorwurf der Staatsanwaltschaft: erpresserischer Menschenraub..."

Rechts neben der Überschrift befand sich in deren gesamter Höhe eine Photographie, die unter anderen den Kläger des Ausgangsverfahrens zeigte, der 1994 vom Landgericht Leipzig mit einem seit dem 8. Februar 1995 rechtskräftigen Urteil unter Freispruch vom Vorwurf des Mordes wegen fahrlässiger Tötung zu einer - bis August 1995 teilweise verbüßten und hinsichtlich des Strafrests zur Bewährung ausgesetzten - Jugendstrafe verurteilt worden war; das Gericht lastete ihm an, eine Schußwaffe dem Zugriff des mitangeklagten und wegen Totschlags verurteilten Prof. Dr. H. zugänglich gemacht zu haben. Auf die erfolgreiche Revision dieses Angeklagten stellte das Landgericht Leipzig in dem erneuten gegen ihn gerichteten Verfahren durch Urteil vom 26. April 1996 fest, daß nicht er, sondern der Kläger des Ausgangsverfahrens T. erschossen habe. Zu weiteren strafrechtlichen Maßnahmen gegen den letzteren führte das nicht.

Der Photographie war schwarz unterlegt und vom Text des Berichts abgesetzt die Bildunterschrift beigegeben:

"P. - im Dezember '92 erschöß er T. und kam trotzdem frei. Heute gilt er als eine der 'grauen Eminenzen' der L.-er Unterwelt."

Das Landgericht Leipzig untersagte der Beschwerdeführerin durch einstweilige Verfügung die Verbreitung des ersten Satzes dieser Bildunterschrift. Dagegen wies es die entsprechende Klage durch Urteil vom 16. April 1997 ab. Auf die Berufung des Klägers hob das angegriffene Urteil das erstinstanzliche Urteil auf und verurteilte die Beschwerdeführerin, es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis zu 500 000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten gegen einen ihrer Geschäftsführer, zu unterlassen, die Äußerung: " P. - im Dezember 1992 erschöß er T. und kam trotzdem frei" zu verbreiten. Die Revision ließ es nicht zu. Dem Kläger stehe der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823, 824, 1004 BGB zu.

Bei dem Satz, der Kläger habe T. erschossen, handele es sich um eine Tatsachenbehauptung, das ergebe sich bei isolierter Betrachtung der Bildunterschrift aus sich heraus. Die Beurteilung an Hand des Zusammenhangs mit dem Text führe zu keinem anderen Ergebnis. Bei der Abgrenzung zwischen Behauptung und Meinungsäußerung komme es darauf an, ob der Tatsachenkern oder die Elemente des Dafürhaltens überwiegen. Schlußfolgerungen seien daher als Tatsachenmitteilungen anzusehen, wenn sie als so zwingend dargestellt würden, daß sie als objektive Gegebenheiten erschienen und für eine subjektive Wertung kein Raum verbleibe. Die Darstellung des Urteils aus 1994 als "Justizirrtum" und "Panne der Richterkollegen", die das Folgeurteil "aufgedeckt" habe, enthalte die Mitteilung, der Kläger habe T. erschossen. Die Gegenüberstellung der stark verkürzt wiedergegebenen Ergebnisse der beiden Strafverfahren lasse die Aussage nicht als ungewiß (wertend) erscheinen, weil das Folgeurteil als das unzweifelhaft richtige dargestellt werde. Es werde dem Leser nicht ermöglicht, sich eine abweichende Auffassung zu bilden, zumal keinerlei ergänzende Aspekte mitgeteilt würden. Tatsachenbehauptung sei auch der zweite Satzteil: "kam frei"; er verliere diesen Charakter auch nicht im Zusammenhang mit dem Text des Berichts. "Freikommen" bedeute im Kontext "aus der Haft entlassen werden". Der Text "bleibt auf freiem Fuß" stehe dem zwar entgegen, widersprüchliche Tatsachenbehauptungen würden aber nicht allein wegen des Widerspruchs zu Meinungsäußerungen.

Der im ersten Satz der Bildunterschrift liegende Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers des Ausgangsverfahrens sei auch dann rechtswidrig, wenn die von ihm bestrittene Behauptung wahr ist. Art. 5 GG schütze die wahrheitsgemäße Berichter-

stattung über Straftaten nicht uneingeschränkt. Bei strafrechtlicher Verurteilung sei die Nennung des Namens grundsätzlich zulässig. Je schwerer die Tat und je hervorgehobener die Position des Täters, desto uneingeschränkter dürfe das Entsprechende berichtet werden. Der Respekt vor dem Persönlichkeitsrecht des Täters gebiete jedoch, seinen Resozialisierungsanspruch zu berücksichtigen. Namen von zu Freiheitsstrafen verurteilten Tätern dürften nach Abschluß des gerichtlichen Verfahrens, bzw. nach Verbüßung der Strafe grundsätzlich nicht mehr genannt werden. Nach der Befriedigung des Informationsinteresses habe der Täter das Recht, allein gelassen zu werden. Besonderes Gewicht habe der Resozialisierungsgedanke bei jugendlichen Straftätern. Keinesfalls dürfe der freigesprochene Angeklagte schlechter gestellt werden als der abgeurteilte Straftäter. Letzterer müsse die Berichterstattung über seine Tat als relative Person der Zeitgeschichte nur so lange hinnehmen, als diese aktuell ist. Allerdings gehörten neuerliche schwere Straftaten ihrerseits zum Zeitgeschehen und könnten das Informationsinteresse der Öffentlichkeit neu begründen. Das Vorleben des Täters könne bei seiner Namensnennung aber nur in Presseveröffentlichungen einbezogen werden, wenn und soweit es in unmittelbarer Beziehung zur Tat stehe und für deren Bewertung als wesentlich erscheine.

Nach diesen Grundsätzen überwiege das Resozialisierungsinteresse des Klägers des Ausgangsverfahrens das durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Recht der Berichterstattung. Im Sinne des Mordvorwurfs könne der insoweit freigesprochene Kläger nicht mehr als Straftäter angesehen werden. Mit dem rechtskräftigen Abschluß des gegen ihn gerichteten Verfahrens habe der wegen fahrlässiger Tötung verurteilte Kläger des Ausgangsverfahrens die Eigenschaft einer relativen Person der Zeitgeschichte verloren. Eine zusätzliche Schranke für die Berichterstattung setze seine Jugendlichkeit zur Tatzeit, obwohl das Strafverfahren öffentlich geführt wurde. Spätestens sei mit der Haftentlassung nach Verbüßung der Strafe die Grenze der Aktualität überschritten worden. Für den Zeitpunkt des streitgegenständlichen Berichts im Oktober 1996 sei auch die Grenze einer aus dem im April 1996 durch Urteil abgeschlossenen zweiten Strafverfahren etwa herrührenden erneuten Aktualität überschritten gewesen, da es nicht zu weiteren strafrechtlichen Maßnahmen gegen den Kläger des Ausgangsverfahrens führte. Die Beschwerdeführerin könne auch nicht für sich in Anspruch nehmen, auf Grund eigener Recherchen die Voraussetzungen einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens zuungunsten des Klägers des Ausgangsverfahrens aufgedeckt zu haben. Derartiges und die damit verbundene Verhinderung der Resozialisierung durch dauerhafte Berichterstattung zu bewirken, obliege den Presseorganen nicht. Das fortbestehende Interesse der Öffentlichkeit an Information über vermeintliche oder wirkliche Fehler der Strafverfolgungsbehörden lasse sich auch durch vollständig anonymisierte Berichterstattung befriedigen. Zudem habe der Bericht nicht auf die Darstellung des angeblichen Justizskandals, sondern auf die Person des Klägers des Ausgangsverfahrens als erneut Straffälligem abgezielt. Auch das zum Zeitpunkt des Berichts laufende neuerliche Strafverfahren wegen erpresserischen Menschenraubs

rechtfertige die streitgegenständliche Bildunterschrift nicht. Dadurch erführen der Freispruch des Klägers des Ausgangsverfahrens und seine spätere "Überführung" keine erneute Aktualität. Die Feststellungen des zweiten Urteils des Landgerichts hätten für das erneute Strafverfahren weder strafrechtliche Relevanz, noch seien sie im Hinblick auf die Bewertung der neuen Tat wesentlich. Allenfalls ließen diese Feststellungen - ihre Richtigkeit unterstellt - die grundsätzliche Gewaltbereitschaft des Klägers des Ausgangsverfahrens erkennen. Das sei ein geringer Bezug zum neuerlichen Tatvorwurf, der angesichts des 1994 erfolgten Freispruchs nicht ausreiche, das Resozialisierungsinteresse des Klägers des Ausgangsverfahrens zu überwinden. Es sei - selbst aus damaliger Sicht - auch nicht dadurch entfallen, daß er erneut straffällig wurde, zumal die erkannte Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden sei.

2. Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung des Art. 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und des Art. 78 Abs. 2 SächsVerf. Das Oberlandesgericht habe verkannt, daß die untersagte Äußerung dem Grundrechtsschutz unterfalle. Es handele sich um eine Meinungsäußerung. Schon ihre fehlerhafte Qualifikation als Tatsachenbehauptung verletze die Meinungsäußerungsfreiheit. Zudem sei ausgeklammert geblieben, ob die Äußerung nicht auch als Tatsachenbehauptung wegen ihrer Funktion, zur Meinungsbildung beizutragen, in den Schutzbereich des Grundrechts falle. Infolgedessen werde bei der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht des Klägers des Ausgangsverfahrens nur das Recht auf freie Berichterstattung berücksichtigt. Die Beschwerdeführerin sei auch dadurch in ihrem Grundrecht verletzt, daß das Oberlandesgericht den angebotenen Wahrheitsbeweis nicht erhoben habe. Im Rahmen der Prüfung der Grundrechtsschranken sei der Vorrang des Informationsinteresses und der Freiheit der Presseberichterstattung gegenüber dem Resozialisierungsinteresse des Klägers des Ausgangsverfahrens - auch in zeitlicher Hinsicht - nicht hinreichend berücksichtigt. Zudem sei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dadurch verletzt, daß das angegriffene Urteil die streitgegenständliche Äußerung vollständig verbiete, selbst wenn dabei die Anonymität gewahrt bliebe. Der Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, weil das Oberlandesgericht auf Grund seiner falschen Annahme, daß es auf die Wahrheit der untersagten Aussage nicht mehr ankäme, den angebotenen Beweis nicht erhoben habe.

3. Der Staatsminister der Justiz hält die Verfassungsbeschwerde für unbegründet. Der Kläger des Ausgangsverfahrens hält sie für unzulässig. Wegen der Anwendbarkeit von Bundesrecht komme allenfalls eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts in Betracht.

II.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit sie die Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt. Sie genügt insoweit nicht den Anforderungen des § 28 Sächs-VerfGHG.

Danach ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit der Verletzung eigener Grundrechte aus der Sächsischen Verfassung darlegt. Wird die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs durch unterbliebene Berücksichtigung von Parteivorbringen erhoben, obliegt es dem Beschwerdeführer darzutun, daß das Fachgericht seiner Pflicht aus Art. 78 Abs. 2 SächsVerf nicht nachgekommen ist, die Ausführungen der Prozeßbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen, in Erwägung zu ziehen und zu berücksichtigen (dazu SächsVerfGH, Beschlüsse vom 14.5.1998, Vf.32-IV-97, und vom 17.5.1998, Vf. 10-IV-95). Konnte das Fachgericht bei seiner einfachrechtlichen Sichtweise tatsächliches Parteivorbringen außer Betracht lassen, weil es darauf aus Gründen formellen oder materiellen Rechts nicht ankam, ist es verfassungsrechtlich nicht gehalten, sich in den Entscheidungsgründen mit ihm ausdrücklich auseinanderzusetzen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Parteivorbringen nicht geeignet war, seine einfachrechtliche Sichtweise zu erschüttern. Dem Beschwerdeführer obliegt es deshalb in solchen Fällen, Anhaltspunkte dafür darzulegen, daß das Vorbringen überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist (vgl. BVerfG, 2. Kammer des 2. Senats, NJW 1999, 1856 f.).

Diesen Anforderungen genügt die Verfassungsbeschwerde nicht. Die Beschwerdeführerin hat substantiiert nichts dafür vorgetragen, daß das angegriffene Urteil die Wahrheit der streitgegenständlichen Äußerung hätte für beweisbedürftig halten und den angebotenen Wahrheitsbeweis erheben müssen. Es geht in seinen tragenden Gründen ersichtlich zu Gunsten der Beschwerdeführerin von der Wahrheit der Äußerung aus und hielt sie deshalb für nicht beweisbedürftig. Dagegen ist im Lichte des Vorbringens der Beschwerdeführerin aus verfassungsrechtlicher Sicht nichts zu erinnern.

2. Im übrigen ist die Verfassungsbeschwerde zulässig.

Insbesondere ist der Verfassungsgerichtshof nicht durch Art. 31 GG gehindert, über die Vereinbarkeit von Akten der Landesgewalt - des angegriffenen Urteils des Oberlandesgerichts Dresden -, die auf materiellem Bundesrecht - den §§ 823, 824 und 1004 BGB - beruhen, mit Grundrechten der Sächsischen Verfassung zu entscheiden, welche mit solchen des Grundgesetzes inhaltsgleich sind. Das Verfahren war nicht gemäß Art. 100 Abs. 3 GG auszusetzen, obwohl der Verfassungsgerichtshof von der

ständigen Rechtsprechung u.a. des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen abweicht (vgl. Beschlüsse vom 11.11.1992 -P.St. 1145- und vom 8.1.1969 -P.St. 497-; vgl. ferner BVerfGE 96, 345; SächsVerfGH, Beschluß vom 9.7.1998 - Vf. 3-IV-98, Vf. 4-IV-98). Denn die Abweichung ist letztlich nicht entscheidungserheblich, da die Verfassungsbeschwerde in der Sache ohne Erfolg bleibt.

III.

Soweit die Verfassungsbeschwerde zulässig ist, ist sie unbegründet. Das angegriffene Urteil verstößt nicht gegen Art. 20 Abs. 1 SächsVerf.

1. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen ein zivilrechtliches Urteil über einen privatrechtlichen Unterlassungsanspruch. Es ist Aufgabe der ordentlichen Gerichte, die dafür einschlägigen Bestimmungen auszulegen und anzuwenden. Bei ihrer Entscheidung haben sie jedoch dem Einfluß der Grundrechte auf die Vorschriften des Zivilrechts Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 85, 1 [13]; 7, 198 [208]; 35, 202 [219]). Bei dessen Anwendung haben die Landesgerichte aber auch den Einfluß der Landesgrundrechte zu berücksichtigen, soweit sie mit solchen des Grundgesetzes inhaltsgleich sind. Allerdings kann der Einfluß auf die Auslegung und Anwendung des materiellen Bundesrechts nicht weiter reichen als der Einfluß der einschlägigen Normen des GG. Denn die Sächsische Verfassung kann unter der Geltung der Art. 142, 31 GG an die Auslegung und Anwendung des materiellen Bundesrechts durch sächsische Gerichte keine inhaltlichen Anforderungen stellen, die nach Bundesrecht nicht bestehen. Die Kontrolle des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes im Hinblick darauf, ob ein sächsisches Gericht sächsische Landesgrundrechte bei der Auslegung und Anwendung materiellen Zivilrechts des Bundes hinreichend beachtet hat, reicht deshalb nicht weiter als die entsprechende Kontrollzuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts. Das ergibt sich auch aus der den ordentlichen Gerichten durch Grundgesetz wie einfaches Bundesrecht zugeordneten eigenständigen Prüfungs- und Entscheidungszuständigkeit (vgl. BVerfGE 96, 345 [396 ff.]). In diesem Rahmen kann es auch dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof lediglich obliegen, die Beachtung der grundrechtlichen Normen und Maßstäbe der Sächsischen Verfassung durch die sächsischen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sicherzustellen. Dabei liegt ein Verstoß gegen die Sächsische Verfassung, den der Sächsische Verfassungsgerichtshof korrigieren könnte, erst vor, wenn die fachgerichtliche Entscheidung Auslegungsfehler erkennen läßt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts der Sächsischen Verfassung, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen (vgl. BVerfGE 85, 1 [13]).

Bei Eingriffen in die Meinungsfreiheit kann das allerdings schon bei unzutreffender Erfassung einer Äußerung der Fall sein. Der Einfluß des Grundrechts wird verkannt, wenn die ordentlichen Gerichte eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung einstufen mit der Folge, daß sie dann nicht in derselben Weise und im selben Maße am Schutz des Grundrechts teilnehmen wie Äußerungen, die als wertende, vom Element der Stellungnahme geprägte, "dafür haltende" Meinungsäußerung anzusehen sind. In diesem Falle hätte der Verfassungsgerichtshof Sachverhaltsfeststellungen und Rechtsanwendungen in vollem Umfang zu überprüfen, weil sie den Zugang zum grundrechtlich geschützten Bereich verstellen können (vgl. BVerfGE 85, 1 [13 f.]; 94, 1 [7 ff.]).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Dabei bedarf es keiner Entscheidung, ob das Oberlandesgericht die nach dem angegriffenen Urteil zu unterlassende Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung einstuft. Denn jedenfalls verbindet es damit weder nachteilige Folgen bei der Zuordnung der Äußerung zum Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG (unten 2.), noch leitet es daraus bei der Abwägung mit Rechtsgütern, die den grundrechtlichen Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG entgegenstehen könnten, der Meinungsäußerungs-, bzw. Berichterstattungsfreiheit nachteilige Folgen ab (unten 3.). Daß das angegriffene Urteil nicht gesondert auf die Anwendbarkeit und den Anwendungsbereich des Art. 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SächsVerf eingeht sondern sich für die Bedeutung der Meinungs- und Presseberichterstattungsfreiheit für die von ihm auszulegenden und anzuwendenden Normen des BGB ausschließlich an Art. 5 Abs. 1 GG orientiert, ist unschädlich. Denn die entsprechenden sächsischen Grundrechtsbestimmungen könnten nach dem bereits Ausgeführten keine von Art. 5 Abs. 1 GG abweichenden Wirkungen entfalten.

2. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf gewährleistet jeder Person die freie Äußerung und Verbreitung ihrer Meinung. Das schließt gemäß Art. 37 Abs. 3 SächsVerf juristische Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ein. Geschützt sind auch Tatsachenbehauptungen, wenn sie Bestandteil einer Meinungsäußerung, bzw. Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind, sofern es sich nicht um eine bewußt oder erwiesen unwahre Tatsachenbehauptung handelt (vgl. BVerfGE 90 241 [247]). In diesen Schutz sind die in einem Presseerzeugnis enthaltenen Äußerungen einbezogen (vgl. BVerfGE 85, 1 [12 f.]).

Ob die einzelne Äußerung darüber hinaus auch in den Schutzbereich der Pressefreiheit gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf fällt oder dieses Grundrecht gegenüber Art. 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf zurücktritt, wenn es darum geht, ob eine bestimmte Äußerung erlaubt war, insbesondere ob ein Dritter eine für ihn nachteilige Äußerung hinzunehmen hat (vgl. BVerfGE 86, 122 [128]), bedarf hier keiner Entscheidung.

Denn das Oberlandesgericht ist ausdrücklich davon ausgegangen, daß die nach dem angegriffenen Urteil zu unterlassende Äußerung in den Schutzbereich des Art. 5 GG fällt, ohne den Schutz speziell dessen Abs 1 Satz 1 oder 2 zuzuordnen. Auch sein nicht weiter ausgeführter Hinweis auf das durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Recht der Berichterstattung kann nicht so verstanden werden, als habe sich das Gericht auf die Maßgeblichkeit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, oder gar gegen diejenige des Satzes 1 der Vorschrift, festlegen wollen. Insoweit ist eine grundsätzlich unrichtige Auffassung von der Bedeutung und Tragweite des Art 5 Abs. 1 GG sowie seines Schutzbereichs - und damit zugleich des Art. 20 Abs. 2 SächsVerf - nicht ersichtlich.

Auch sonst enthält das bei der Zuordnung der zu unterlassenden Äußerung zum Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG Urteil keine Auslegung der Vorschrift, die eine solche grundsätzlich unrichtige Auffassung erkennen ließe. Eine von den maßgeblichen Obersätzen abweichende oder nur mittelbar mit ihnen in Widerspruch geratende Bestimmung der Ausstrahlungswirkung des Grundrechts auf die von ihm anzuwendenden Normen des BGB enthält das angegriffene Urteil nicht. Selbst wenn die in Anwendung dieser Grundsätze gefundene Einordnung der zu unterlassenden Äußerung als Tatsachenbehauptung fehlerhaft sein sollte, aus grundrechtlicher Sicht bleibt das für das angegriffene Urteil bedeutungslos, weil es das Gericht zu keiner der an eine solche Zuordnung anknüpfenden Begrenzungen des Schutzbereichs geführt hat. Weder wurde die Äußerung gänzlich vom Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit ausgenommen, noch wurde sie es als unwahre Tatsachenbehauptung.

3. Die Meinungsfreiheit findet gemäß Art. 20 Abs. 3 SächsVerf ihre Schranke in den allgemeinen Gesetzen, den Bestimmungen zum Schutz der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre. Dazu gehören die §§ 823, 824 und 1004 BGB, auf die das Gericht sein Urteil gestützt hat. Allerdings müssen sie ihrerseits im Lichte des eingeschränkten Grundrechts ausgelegt und angewandt werden, damit die wertsetzende Bedeutung des Grundrechts bis hin zur Rechtsanwendungsebene Wirkung entfalten kann (vgl. BVerfGE 94, 1 [8]; 7, 198 [211 f.]; 99, 185 [196]). Das gilt für Art. 20 Abs. 1 SächsVerf nicht anders als für Art. 5 Abs. 1 GG, da auch die Grundrechte der Sächsischen Verfassung von den sächsischen Gerichten bei ihren auf materiellem Bundesrecht beruhenden Entscheidungen zu beachten sind (oben 1.). Gefordert ist demgemäß eine Abwägung zwischen der in einer Verurteilung liegenden Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit auf der einen und der Gefährdung des von den §§ 823, 824 und 1004 BGB geschützten Rechtsguts auf der anderen Seite.

Dabei spielt der Unterschied zwischen wertender Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung eine Rolle. So geht bei Werturteilen regelmäßig der Persönlichkeitsschutz vor, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde darstellt. Dagegen hängt die Abwägung bei Tatsachenbehauptungen vom Wahrheitsgehalt ab, denn wahre Aussagen müssen in der Regel hingenommen werden, selbst wenn sie

für den Betroffenen nachteilig sind, unwahre hingegen nicht (vgl. BVerfGE 99, 185 [196]; 94, 1 [8]).

Die Presseberichterstattung über Straftaten unter Namensnennung des Täters und Darstellung seines Vorlebens berührt in besonders intensiver Weise den durch Art. 15 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 SächsVerf auch verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Persönlichkeit, insbesondere sein wie der Allgemeinheit Interesse an seiner Resozialisierung (zur entsprechenden Garantie unter Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG vgl. BVerfGE 35, 202 [219 ff.]). Auf der anderen Seite ist sie selbst unmittelbar durch eine Grundrechtsnorm (Art. 20 Abs. 1 SächsVerf - oben 2.) geschützt, die für die freiheitliche demokratische Grundordnung konstituierend ist. Hier wirken also mehrere Grundrechte in gegensätzlicher Richtung auf die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts ein, wobei der Persönlichkeitsschutz ebenfalls essentiell für die freiheitliche Ordnung ist. Lassen sich beide Verfassungswerte im Konfliktfall nicht zum Ausgleich bringen, ist zu entscheiden, welches Interesse zurückzutreten hat.

Zwar können von der Presseberichterstattungsfreiheit einschränkende Wirkungen auf Ansprüche ausgehen, die aus dem Persönlichkeitsrecht abgeleitet sind. Sie dürfen aber nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Veröffentlichung für die freie Kommunikation stehen. Gegenüber der öffentlichen Berichterstattung über Straftaten in einem Massenblatt besteht ein besonderes Schutzbedürfnis des Einzelnen. Die damit verbundene negative Qualifizierung des Straftäters ist verfassungsrechtlich prinzipiell zunächst zwar hinzunehmen; denn Straftaten gehören zum Zeitgeschehen, dessen Mitteilung verfassungsrechtlich geschützte Aufgabe der Presseberichterstattung ist. Das gilt besonders für schwere Straftaten. Der grundsätzliche Vorrang der Berichterstattungsfreiheit besteht zeitlich aber nicht unbegrenzt. Der Einbruch in die persönliche Sphäre darf nicht weiter gehen als für eine angemessene Befriedigung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit erforderlich. Auch müssen die für den Täter entstehenden Nachteile in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Straftat, ihrer Bedeutung für die Öffentlichkeit und zu dem bei jugendlichen Tätern besonders gewichtigen Interesse des Schutzes ihrer Persönlichkeitsbildung und ihrer Resozialisierung stehen. Nach Befriedigung des aktuellen Informationsinteresses gewinnt grundsätzlich das Recht des Täters, "allein gelassen zu werden", zunehmende Bedeutung und setzt dem Wunsch der Massenmedien und einem Bedürfnis des Publikums, seinen individuellen Lebensbereich zum Gegenstand der Erörterung zu machen, Grenzen. Hat die Tat mit Strafverfolgung und strafgerichtlicher Verurteilung die im Interesse des öffentlichen Wohls gebotene gerechte Reaktion der Gemeinschaft erfahren und ist die Öffentlichkeit hierüber hinreichend informiert worden, so lassen sich darüber hinausgehende fortgesetzte oder wiederholte Eingriffe in der Regel nicht rechtfertigen. Maßgebendes Kriterium für die Abgrenzung zur zulässigen aktuellen Berichterstattung ist die Eignung der neuerlichen Darstellung zur Bewirkung erheblicher neuer oder erheblicher zusätzlicher Beeinträchtigung des Täters. Ist der zeitliche

Zusammenhang mit dem rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens nicht mehr gegeben und ist insbesondere der Täter bereits aus der Strafhaft entlassen, so muß die Gemeinschaft bereit sein, ihn wieder aufzunehmen. Eine nunmehr erneute Berichterstattung würde die dem Täter zukommende Chance seiner Resozialisierung auf das schwerste gefährden. Dies ist verfassungsrechtlich nur hinzunehmen, wenn ein überragendes Interesse die erneute Darstellung gerade in nicht anonymisierter Form rechtfertigt (vgl. BVerfGE 35, 202 [225 ff.]).

Das angegriffene Urteil entspricht diesen Grundsätzen.

Die Einordnung der Äußerung der Beschwerdeführerin als Tatsachenbehauptung hat das Oberlandesgericht nicht veranlaßt, ihrer grundrechtlichen Berichterstattungsfreiheit und dem öffentlichen Informationsinteresse einen minderen Rang in der Abwägung gegenüber dem Persönlichkeitsschutz des Klägers des Ausgangsverfahrens einzuräumen, als es bei Einordnung als wertende Meinungsäußerung geboten gewesen wäre. Für seine Entscheidung tragend sind allein die vorstehend zur Abwägung zwischen Presseberichterstattungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz von Straftätern entwickelten Kriterien.

Dabei ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, daß es dem Resozialisierungsinteresse des zur Tatzeit noch jugendlichen, zu einer Jugendstrafe verurteilten Klägers des Ausgangsverfahrens, der zum Zeitpunkt des erneuten Berichts bereits aus der Strafhaft entlassen war, den Vorrang eingeräumt hat. Das angegriffene Urteil durfte auch dem Umstand, daß das Strafverfahren zum Berichtszeitpunkt bereits mehr als ein einhalb Jahre rechtskräftig abgeschlossen war, besonderes Gewicht gegenüber der Berichterstattungsfreiheit und dem öffentlichen Informationsinteresse einräumen. Ebenso durfte es als für die Abwägung gewichtig ansehen, daß der Kläger des Ausgangsverfahrens vom Mordvorwurf rechtskräftig freigesprochen und daß auch nach der abweichenden Tatfeststellung im zweiten Verfahren gegen den im ersten Verfahren Mitangeklagten keine Maßnahmen zur Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Kläger des Ausgangsverfahrens ergriffen worden waren. Damit kam der Unschuldsvermutung gemäß Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Gesetz vom 7.8.1952, BGBl. II, 685, 953) bei der Auslegung und Anwendung der §§ 823, 824, 1004 BGB ganz besondere Bedeutung zu.

Nicht zu beanstanden sind ferner die in diesem Zusammenhang entwickelten Erwägungen zu einer Berichterstattung in vollständig anonymisierter Form für den Fall, daß es der Beschwerdeführerin bei dem fraglichen Bericht um das Interesse der Öffentlichkeit an Information über vermeintliche oder wirkliche Fehler der Strafverfolgungsbehörden gegangen wäre. Denn damit wird eine Berichterstattung nicht gänzlich für unzulässig erklärt. Deshalb geht auch die Rüge der Beschwerdeführerin fehl, das angegriffene Urteil habe den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt.

Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind ferner die Erwägungen zur Einbeziehungsfähigkeit früherer Straftaten in die Berichterstattung über neuerliche schwere Straftaten; insbesondere konnte das Oberlandesgericht davon ausgehen, daß frühere Straftaten bei Namensnennung des Täters nur einbezogen werden dürfen, wenn und soweit sie in unmittelbarer Beziehung zur neuen Tat stehen und für deren Bewertung als wesentlich erscheinen. Auf dieser Grundlage durfte das angegriffene Urteil zu der Überzeugung gelangen, die Feststellungen des zweiten Urteils des Landgerichts hätten für das erneute Strafverfahren keine strafrechtliche Relevanz gehabt, sondern allenfalls - ihre Richtigkeit unterstellt - die grundsätzliche Gewaltbereitschaft des Klägers des Ausgangsverfahrens erkennen lassen. Daß das Gericht darin nur einen geringen Bezug zum neuerlichen Tatvorwurf sieht, der angesichts des 1994 erfolgten Freispruchs nicht ausreicht, das Resozialisierungsinteresse des Klägers des Ausgangsverfahrens zu überwinden, kann aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht gerügt werden. Ebensowenig kann es die Feststellung, daß das vorrangige Resozialisierungsinteresse - selbst aus damaliger Sicht - nicht dadurch entfiel, daß der Kläger des Ausgangsverfahrens erneut straffällig wurde, zumal die erkannte Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 SächsVerfGHG).

gez. Pfeiffer

gez. Budewig

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Leuthold

gez. v.Mangoldt

gez. Reich

gez. Schneider

gez. Trute